

ENplus

Qualitätszertifizierung für Holzpellets



ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz

Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
NORMATIVE VERWEISE	3
1 INKRAFTTRETEN	4
2 ZERTIFIZIERUNGSTELLEN	5
2.1 <i>Aufgaben</i>	5
2.2 <i>Voraussetzungen für die Listung</i>	5
2.3 <i>Listungsverfahren</i>	5
3 INSPEKTIONSSTELLEN	6
3.1 <i>Aufgaben</i>	6
3.2 <i>Voraussetzungen für die Listung</i>	6
3.3 <i>Listungsverfahren</i>	6
4 PRÜFLABORE	7
4.1 <i>Aufgaben</i>	7
4.2 <i>Voraussetzungen für die Listung</i>	7
4.3 <i>Listungsverfahren</i>	7

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 5 des ENplus-Handbuchs, wird der Aufbau des Zertifizierungssystems behandelt.

Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

NORMATIVE VERWEISE

Hinweis:

Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 15234-2: Solid biofuels – Fuel quality assurance – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 9001: Quality management systems – Requirements

ISO/IEC 17020: Conformity assessment – Requirements for the operation of various types of bodies performing inspection

ISO/IEC 17025: General requirements for the competence of testing and calibration laboratories

ISO/IEC 17065: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Gelistete Zertifizierungsstellen, gelistete Inspektionsstellen und gelistete Prüflabore, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gelistet sind, dürfen bis zum 1. August 2016 weiterhin nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ gelistet bleiben.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

2.1 Aufgaben

Gelistete Zertifizierungsstellen bewerten die Konformität eines Unternehmens mit den Anforderungen der ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des *Inspektionsberichts* eines *gelisteten Auditors*

- einer *gelisteten Inspektionsstelle* (Inspektion eines Produzenten),
- einer *gelisteten Inspektionsstelle*, die durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* beauftragt wurde (*Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters*), oder
- einer *gelisteten Zertifizierungsstelle* (Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters).

Die Inspektionen eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters werden durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* durchgeführt oder beauftragt. Die *gelistete Zertifizierungsstelle* darf damit auch *gelistete Inspektionsstellen* beauftragen.

2.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Zertifizierungsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17065 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

Gelistete Zertifizierungsstellen, die auch Inspektionen von Händlern und Dienstleistungsanbietern durchführen, müssen sicherstellen, dass die Konformitätsbewertung und die Inspektion von verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Von *gelisteten Zertifizierungsstellen* eingesetzte Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

2.3 Listungsverfahren

Zertifizierungsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden.

Nationale Lizenzgeber können einen oder mehrere *gelistete Zertifizierungsstellen* durch einen schriftlichen Vertrag als *nationale Zertifizierungsstellen* benennen.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig. In Ländern und Regionen mit einem *nationalen Lizenzgeber* dürfen ausschließlich die *nationalen Zertifizierungsstellen* Konformitätsbewertungen durchführen.

3 INSPEKTIONSSTELLEN

3.1 Aufgaben

Gelistete Inspektionsstellen sind für die Durchführung von Produzenteninspektionen zuständig. Sie müssen den *Inspektionsbericht* einschließlich des Laborberichts der *zuständigen Zertifizierungsstelle* und dem *zuständigen Management* übermitteln.

3.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Inspektionsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen von Produzenten begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

Auditoren, die nicht bei der *gelisteten Inspektionsstelle* angestellt sind, müssen bei einer anderen Stelle angestellt sein, die die erforderliche Akkreditierung besitzt.

3.3 Listungsverfahren

Inspektionsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden. Die vorgesehenen Auditoren und deren Qualifizierung müssen in dem Antrag aufgeführt werden.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.

4 PRÜFLABORE

4.1 Aufgaben

Gelistete Prüflabore bestimmen die Pelleteigenschaften von Proben, die sie von *gelisteten Auditoren, zertifizierten Unternehmen* und Verbrauchern erhalten. Die Prüfungen müssen nach den in der Norm ISO 17225-2 genannten Prüfnormen durchgeführt werden. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss die Prüfung nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

Der Laborbericht muss der zuständigen *gelisteten Inspektionsstelle* übermittelt werden.

4.2 Voraussetzungen für die Listung

Ein *gelistetes Prüflabor* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17025 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ für die in der Norm 17225-2 genannten Prüfnormen akkreditiert sein. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen. *Gelistete Prüflabore* dürfen zusammenarbeiten, um alle benötigten Prüfungen durchführen zu können.

4.3 Listungsverfahren

Prüflabore können mit einem schriftlichen Antrag an das *internationale Management* um Listung ersuchen. Dem Antrag muss ein Nachweis ihrer Akkreditierung beiliegen.

Die Vorlagen für Laborberichte und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.